

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2006/5  
(TRANS/WP.15/AC.1/2006/5)

30. Dezember 2005

Original: Englisch

### RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 20. bis 24. März 2006)

### Beförderung von Bitumen gemäß RID/ADR

### Antrag des Vereinigten Königreichs

#### ZUSAMMENFASSUNG

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Ziel dieses Vorschlags ist es, in Kapitel 3.2 Tabelle B des RID/ADR bei der Eintragung für Bitumen Verweise auf die UN-Nummern 3256 und 3257 aufzunehmen, um den Beförderern zusätzlich zur UN-Nummer 1999 die Verwendung dieser UN-Nummern zu ermöglichen. Dadurch wird die Alternative eröffnet, Bitumen unter höheren Temperaturen zu befördern, als dies unter der UN-Nummer 1999 zugelassen ist.

***Zu treffende Entscheidung:***

Änderung des Kapitels 3.2 Tabelle B des RID/ADR, um unter der Eintragung für Bitumen neben der UN-Nummer 1999 Verweise auf die UN-Nummern 3256 und 3257 aufzunehmen.

***Damit zusammenhängende Dokumente:***

INF.33 der Gemeinsamen RID/ADR-Tagung im September 2005.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## **1. Hintergrund**

Beim Versuch, die UN-Nummer für Bitumen anhand des alphabetischen Verzeichnisses in Kapitel 3.2 Tabelle B festzustellen, erhält der Anwender derzeit nur einen Verweis auf die UN-Nummer 1999 (TEERE, FLÜSSIG, einschließlich Straßenasphalt und Öle, Bitumen und Cutback (Verschnittbitumen)). In Kapitel 3.2 Tabelle A sind unter der UN-Nummer 1999 sechs verschiedene Eintragungen aufgeführt, die jeweils vom Flammpunkt und vom Dampfdruck des zu befördernden Stoffes abhängen. Jedoch sind alle sechs Eintragungen der Klasse 3 (entzündbare flüssige Stoffe) zugeordnet. Innerhalb dieser Klassifizierung sind keine Alternativen für Teerprodukte mit einem Flammpunkt über 61 °C, die für die Beförderung als nicht entzündbar gelten, vorgesehen.

Da jedoch Bitumenprodukte dickflüssig sind, werden sie oft bei erhöhten Temperaturen befördert, um sicherzustellen, dass sie im flüssigen Zustand verbleiben. Sowohl im Straßen- als auch im Eisenbahnverkehr werden Bitumenprodukte alltäglich in Tanks als Stoff der Klasse 9 unter der UN-Nummer 3257 (ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., bei oder über 100 °C und, bei Stoffen mit einem Flammpunkt, unter seinem Flammpunkt (einschließlich geschmolzenes Metall, geschmolzenes Salz usw.)) oder als Stoff der Klasse 3 unter der UN-Nummer 3256 (ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einem Flammpunkt über 61 °C, bei oder über seinem Flammpunkt) befördert. Dies wird durch die Tatsache bekräftigt, dass die Sondervorschrift TE 24, die sich auf die Beförderung von Bitumen bezieht, sowohl der UN-Nummer 3256 als auch der UN-Nummer 3257 zugeordnet ist. Deshalb sollte in Kapitel 3.2 Tabelle B bei Bitumen neben der UN-Nummer 1999 auf diese Eintragungen verwiesen werden.

## **2. Antrag**

Das Vereinigte Königreich schlägt vor, in Kapitel 3.2 Tabelle B des RID/ADR neben der UN-Nummer 1999 auf die UN-Nummern 3256 und 3257 als mögliche UN-Nummern für Bitumen zu verweisen. Dadurch würden Bitumenprodukte mit Flammpunkten von unter 23 °C bis über 61 °C vollständig abgedeckt, und der Industrie würden zusätzliche Alternativen für die Beförderung solcher Produkte eröffnet.

## **3. Begründung und Auswirkungen auf die Sicherheit**

Diese Änderung eröffnet der Industrie größere Wahlmöglichkeiten und entspricht darüber hinaus der gängigen Praxis. Es bestehen keine Auswirkungen auf die Sicherheit, da es sich dabei lediglich um eine Maßnahme für die Richtigstellung einer im RID/ADR Verwirrung stiftenden Situation handelt.

## **4. Durchführbarkeit und tatsächliche Anwendung**

Es bestehen keine Bedenken bezüglich der Durchführbarkeit, da der Antrag die derzeitige Praxis wiedergibt. Die tatsächliche Anwendung sollte verbessert werden, da die Änderung dazu beiträgt, bei der Klassifizierung von Stoffen Irritationen zu vermeiden.

---